

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Änderungen der Vertragsbedingungen der kollektiven Kapitalanlage **DWS ESG Investa** nach deutschem Recht

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstrasse 11-17
D-60612 Frankfurt am Main

Die DWS CH AG, in ihrer Funktion als schweizerischer Vertreter der nachfolgenden kollektiven Kapitalanlage („OGAW-Sondervermögen“) deutschen Rechts:

- **DWS ESG Investa**

informiert die Anleger über die Änderung des Verkaufsprospekts. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vermerk zu nehmen, die, wenn im Verkaufsprospekt nicht anders vermerkt, zum 25. April 2025 in Kraft treten:

Mit Blick auf die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichten „Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“, werden die ESG-Bewertungsansätze in den Besonderen Anlagebedingungen und die vorvertraglichen Informationen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen aktualisiert. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ein besonderes Augenmerk auf die aufsichtsrechtlichen Vorgaben gelegt. Diese schreiben vor, dass bei Investmentvermögen mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Namen mindestens 80% der Anlagen nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien investiert werden müssen. Die Gesellschaft bewirbt weiterhin unverändert ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und berichtet gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung.

1. Anlagentypen und Aktualisierung der ESG-Bewertungsansätze

In § 27 Absatz 8 der Besonderen Anlagebedingungen wird geregelt, dass die Gesellschaft mindestens 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenständen anlegen wird, die ökologische und soziale Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen. Darüber hinaus wird die allgemeine Beschreibung der ESG-Bewertungsmethodik für die Auswahl der Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien aktualisiert.

Zudem wird die detaillierte Beschreibung der einzelnen ESG-Bewertungsansätze, die in § 27 Absatz 8a der Besonderen Anlagebedingungen offengelegt sind, angepasst. Es wird eine neue Anlagentypen bezüglich der Erfüllung der Ausschlüsse gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (sogenannte Paris-Aligned Benchmark, „PAB-Ausschlüsse“) aufgenommen. Die bisherigen ESG-Bewertungsansätze „Klima und Transitionsrisiko“ und „United Nations Global Compact“ werden gestrichen. Die bestehenden ESG-Bewertungsansätze „Norm-Bewertung“, „ESG-Qualitätsbewertung“, „Freedom House Status“, „Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren“, „Ausschluss-Bewertung für kontroverse Waffen“, „Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung“ und „Bewertung von Investmentanteilen“ werden aktualisiert.

Weiterhin werden Bankguthaben und Derivate nicht nach den ESG-Bewertungsansätzen bewertet.

In § 27 Absatz 9 wird klargestellt, dass bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenständen angelegt werden können, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt, wobei eine vollständige ESG-Datenabdeckung für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse sowie für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich ist.

Die aktuell bestehende Quote für nachhaltige Investitionen in Höhe von 10% im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden nicht geändert.

Darüber hinaus werden einzelne redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Die ESG-Bewertungsansätze in § 27 der Besonderen Anlagebedingungen lauten künftig wie folgt:

ESG-Bewertungsansätze vor dem 25. April 2025	ESG-Bewertungsansätze ab dem 25. April 2025
Anlagegrenzen (Auszug)	Anlagegrenzen (Auszug)
8. Mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die definierte ESG-Standards (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance) in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen.	8. Mindestens 75 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die definierte ESG-Standards (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance) in Bezug auf ökologische, und soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen.
Um festzustellen, ob und in welchem Masse Vermögensgegenstände die definierten ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmensinterne ESG-Datenbank Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien, unabhängig von wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.	Um festzustellen, ob und in welchem Masse Vermögensgegenstände diese Merkmale beziehungsweise nachhaltigen Investitionen die definierten ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmensinterne ESG-Datenbank Datenverarbeitungsprogramm Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien (ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance (in Deutsch entsprechend ökologisch, sozial und die Unternehmensführung betreffend)). Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt unterschiedliche Bewertungsansätze und/oder Umsatzschwellen, um, unabhängig von wirtschaftlichen Erfolgsaussichten , festzustellen, ob Vermögensgegenstände zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Investitionen verwendet werden können und ob die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Die ESG-Datenbank nutzt Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentlicher Quellen und interne Bewertungen. Interne Bewertungen berücksichtigen unter anderem zukünftig zu erwartende ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.	Die ESG-Datenbank Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentlicher Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln.. Interne Bewertungen berücksichtigen unter anderem zukünftig zu erwartende ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.
Die ESG-Datenbank stellt innerhalb einzelner Bewertungsansätze Bewertungen fest, die einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“ folgen. Hierbei erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen (A bis F), wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Die ESG-Datenbank stellt anhand anderer Bewertungsansätze auch Ausschlusskriterien (Komplettausschlüssen oder Ausschlüssen auf Basis von Umsatzschwellen) bereit.	Die ESG-Datenbank stellt innerhalb einzelner Bei einigen Bewertungsansätzen Bewertungen fest, die einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“ folgen. Hierbei erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen (A bis F), wobei auf einer Buchstabenskala von „A“ die (höchste Bewertung) bis und „F“ die (niedrigste Bewertung) darstellt. Die ESG-Datenbank stellt anhand anderer Bewertungsansätze auch Ausschlusskriterien (Komplettausschlüssen oder Ausschlüssen auf Basis von Umsatzschwellen) bereit.
Die jeweiligen Bewertungen der Vermögensgegenstände werden dabei einzeln betrachtet. Hat ein Emittent in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, können Vermögensgegenstände von Emittenten nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen	Die jeweiligen Bewertungen der Vermögensgegenstände werden dabei einzeln betrachtet. Hat ein Emittent in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, können Vermögensgegenstände von Emittenten nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

ESG-Bewertungsansätze vor dem 25. April 2025	ESG-Bewertungsansätze ab dem 25. April 2025
Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.	Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.
8.a. ESG-Bewertungsansätze Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Standards bei den Vermögensgegenständen vorliegen und ob Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem:	8.a. ESG-Bewertungsansätze Die ESG-Datenbank. Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Standards bei den Vermögensgegenständen vorliegen und ob Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem:
	Ausschlüsse nach dem Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (Paris-Aligned Benchmark (PAB)) gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 („PAB-Ausschlüsse“) Für das OGAW-Sondervermögen werden Unternehmen ausgeschlossen, die die PAB-Ausschlüsse nicht einhalten.
- Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung Die ESG-Datenbank bewertet Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Klima- und Transitionsrisiko haben, sind ausgeschlossen.	-Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung Die ESG-Datenbank bewertet Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Klima- und Transitionsrisiko haben, sind ausgeschlossen.
- Norm-Bewertung Die ESG-Datenbank bewertet Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Unternehmen, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Norm haben, sind ausgeschlossen	-Bewertung von Norm-Bewertungskontroversen Die ESG-Datenbank bewertet Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Unternehmen, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Norm haben, sind ausgeschlossen Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations- Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- United Nations Global Compact-Bewertung Zusätzlich zur Norm-Bewertung werden Unternehmen ausgeschlossen, die direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact	-United Nations Global Compact-Bewertung Zusätzlich zur Norm-Bewertung werden Unternehmen ausgeschlossen, die direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des United

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

ESG-Bewertungsansätze vor dem 25. April 2025	ESG-Bewertungsansätze ab dem 25. April 2025
verwickelt sind.	Nations-Global-Compact verwickelt sind.
- ESG-Qualitätsbewertung Die ESG-Datenbank unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen vergleicht die ESG-Datenbank Emittenten auf Basis ihrer ESG-Qualität. Die ESG-Qualitätsbewertung berücksichtigt bei der Beurteilung des Emittenten unterschiedliche ESG-Faktoren, so zum Beispiel den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeitermanagement oder Unternehmensethik. Die ESG-Qualitätsbewertung folgt dem sogenannten „Klassenbester-Ansatz“ (aus dem englischen „best in class“). Dabei erhalten die Emittenten eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Vergleichsgruppe wird gebildet aus Unternehmen aus dem gleichen Industriesektor. Die im Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Für staatliche Emittenten bewertet die ESG-Datenbank einen Staat über eine Vielzahl an ESG-Kriterien, unter anderem unter der Berücksichtigung von Umwelt- und sozialen Aspekten, guter Regierungsführung sowie politischen und bürgerlichen Freiheiten. Unternehmen und staatliche Emittenten, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz ESG-Qualitätsbewertung haben, sind ausgeschlossen.	-ESG-Qualitätsbewertung Die ESG-Datenbank unterscheidet Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten unterschieden. Für Unternehmen vergleicht die ESG-Datenbank Emittenten auf Basis ihrer ESG-Qualität. Die ESG-Qualitätsbewertung berücksichtigt bei der Beurteilung des Emittenten unterschiedliche ESG-Faktoren, so zum Beispiel wird eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung vorgenommen zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeitermanagement-Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die ESG-Qualitätsbewertung folgt dem sogenannten „Klassenbester-Ansatz“ (aus dem englischen „best in class“). Dabei erhalten die Emittenten eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Vergleichsgruppe wird gebildet aus Unternehmen aus dem gleichen Wirtschaftszweig/Industriesektor. Die im Vergleich besser bewerteten Unternehmen/Emittenten erhalten eine bessere Bewertung während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen/Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Für staatliche Emittenten bewertet die ESG-Datenbank einen Staat über eine Vielzahl an ESG-Kriterien, unter anderem unter der Berücksichtigung von Umwelt- wird eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe basierend auf ökologischen und sozialen Aspekten Kriterien sowie Indikatoren für eine, guter Regierungsführung vorgenommen, so zum Beispiel in Bezug auf die Art und Ausgestaltung des sowie politischen und bürgerlichen Freiheiten Systems, das Vorhandensein von rechtsstaatlichen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit selbst. Unternehmen und staatliche Emittenten, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz ESG-Qualitätsbewertung haben, sind ausgeschlossen.
- Freedom House Status Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet werden.	-Freedom House Status Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche die Länder nach dem Grad ihrer politischen-zivilen Freiheit und Bürgerrecht klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet eingestuft werden.
- Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („kontroversen Sektoren“) haben.	-Ausschluss-Bewertung für kontroverse umstrittene Sektoren Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („kontroversen Sektoren“) haben.

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

ESG-Bewertungsansätze vor dem 25. April 2025	ESG-Bewertungsansätze ab dem 25. April 2025
Unternehmen werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielen, als Anlage ausgeschlossen. Für das OGAW-Sondervermögen gilt ausdrücklich, dass Unternehmen ausgeschlossen sind, deren Umsätze, - zu mehr als 5% aus der Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie, - zu mehr als 5% aus der Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition, - zu mehr als 5% aus der Herstellung von Tabakwaren, - zu mehr als 5% aus der Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie, - zu mehr als 5% aus der Produktion von Erwachsenenunterhaltung, - zu mehr als 5% aus der Herstellung von Palmöl, - zu mehr als 5% aus der Energiegewinnung aus Kernenergie und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran, - zu mehr als 10% aus der Förderung von Erdöl, - aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl und/oder Erdgas (inklusive Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, arktische Bohrungen), - zu mehr als 1% aus dem Abbau von Kohle, - zu mehr als 10% aus der Energiegewinnung aus Kohle, - zu mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas), - zu mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl, - zu mehr als 10% aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generiert werden. Ausgeschlossen werden Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik. Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse beziehen sich ausschliesslich auf sogenannte Kraftwerkskohle, das heisst Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wird.	Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig nach ihrem von dem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in den kontroversen/umstrittenen Sektoren erzielen, als Anlage wie folgt ausgeschlossen:- Für das OGAW-Sondervermögen gilt ausdrücklich, dass Unternehmen ausgeschlossen sind, deren Umsätze, - zu mehr als 5% aus der Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie, - zu mehr als 5% aus der Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition, - zu mehr als 5% aus der Herstellung von Tabakwaren, - zu mehr als 5% aus der Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie, - zu mehr als 5% aus der Produktion von Erwachsenenunterhaltung, - zu mehr als 5% aus der Herstellung von Palmöl, - zu mehr als 5% aus der Energiegewinnung aus Kernenergie und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran, - zu mehr als 10% aus der Förderung von Erdöl, - aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl und/oder Erdgas (inklusive Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, arktische Bohrungen), - zu mehr als 1% aus dem Abbau von Kohle, - zu mehr als 10% aus der Energiegewinnung aus Kohle, - zu mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas), - zu mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl, - zu mehr als 10% aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generiert werden. - Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr, - Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr, - Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr, - Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr, - Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr, - Stromerzeugung aus Kernkraft, und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr, - Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschliesslich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

ESG-Bewertungsansätze vor dem 25. April 2025	ESG-Bewertungsansätze ab dem 25. April 2025
	Arktis): mehr als 0%, – Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und kohlebasierter Energiegewinnung erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik. Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse beziehen sich ausschliesslich auf sogenannte Kraftwerkskohle, das heisst Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wird. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.
- Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“ Ausgeschlossen werden Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition identifiziert werden. Zudem können die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden. Ausserdem werden Unternehmen ausgeschlossen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Brandbomben auf Basis von weissem Phosphor identifiziert werden.	–Ausschluss-Bewertung für „kontroverse umstrittene Waffen“ Ausgeschlossen werden Unternehmen werden ausgeschlossen, die als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von (Antipersonenminen, Streubomben Streumunition, sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition Blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weissem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Zudem können die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden. Ausserdem werden Unternehmen ausgeschlossen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Brandbomben auf Basis von weissem Phosphor identifiziert werden.
- Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung erfüllt sind. Dabei erfolgt zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wird in Bezug auf den Emittenten der	–Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen ist Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung ist nur dann von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung erfüllt sind. Dabei erfolgt zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards wie beispielsweise die jeweiligen ICMA Prinzipien (International Capital Market Association) für grüne

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

ESG-Bewertungsansätze vor dem 25. April 2025	ESG-Bewertungsansätze ab dem 25. April 2025
Anleihe ein definiertes Mindestmass an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen.	Anleihen (Green Bonds), soziale A Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltigen Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wird in Bezug auf den Emittenten der Anleihe ein definiertes Mindestmass an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen.
- Bewertung von Investmentanteilen Die ESG-Datenbank bewertet Investmentanteile unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb der Zielfonds gemäss der ESG Qualitäts-, Klima- und Transitionsrisiko-, Norm-, United Nations Global Compact-Bewertung, Freedom House Status sowie gemäss der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“ (ausgenommen Brandbomben auf Basis von weissem Phosphor). Zielfonds können in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Standards für Emittenten stehen.	-Bewertung von Investmentanteilen Die ESG-Datenbank bewertet Investmentanteile werden dahingehend bewertet, ob sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb der Zielfonds gemäss der ESG Qualitäts-, Klima- und Transitionsrisiko-, Norm-, United Nations Global Compact-Bewertung, der Einstufung von Freedom House Status (soweit anwendbar) im Einklang stehen, sowie gemäss der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“ (ausgenommen Brandbomben auf Basis von weissem Phosphor). Zielfonds können in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den oben genannten ESG-Standards-Kriterien für Emittenten stehen.
8.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände Bankguthaben gemäss § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet. Derivate gemäss § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem OGAW-Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Standards erfüllen und nicht nach § 27 Absatz 8.a. der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.	8.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände Bankguthaben gemäss § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet. Derivate gemäss § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem OGAW-Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Standards-Kriterien erfüllen und nicht nach § 27 Absatz 8.a. den oben genannten ESG-Bewertungsansätzen der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.
9. Bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die durch die ESG-Datenbank nicht bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Innerhalb dieser Quote werden Anlagen von bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anlagen toleriert, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorliegt. Diese Toleranz gilt nicht für die Norm-Bewertung, das heisst Unternehmen müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	9. Bis zu 25 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die nicht durch die ESG- Datenbank-Bewertungsansätze nicht bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Innerhalb dieser Quote werden Anlagen von bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anlagen toleriert, für die keine Eine vollständige Datenabdeckung ist jedoch für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse sowie in Bezug auf die ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorliegt. Diese Toleranz gilt nicht für die Norm-Bewertung von, das heisst Unternehmen im Hinblick auf müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendenerforderlich.
10. Mindestens 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im	10. Mindestens 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

ESG-Bewertungsansätze vor dem 25. April 2025	ESG-Bewertungsansätze ab dem 25. April 2025
Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen.	Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG- Standards Kriterien erfüllen.
11. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Standards erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: - Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) - CO2-Fussabdruck; - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; - Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).	11. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Standards Kriterien erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: - Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) - CO2-Fussabdruck; - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; - Verstösse gegen die Prinzipien des United Nation Global Compact UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

2. Anpassung der Anlagegrenze für Bankguthaben

In § 27 Absatz 6 wird die Anlagegrenze für Bankguthaben von bis zu 25% auf bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens wie folgt angepasst:

„§ 27 Anlagegrenze

(...)

6. Bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Massgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. (...).“

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Der genaue Wortlaut der Änderungen, die aktuellen Vertragsbedingungen und der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (BIB) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht dieses OGAW-Sondervermögens können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden oder sind online unter www.dws.ch abrufbar.

Zürich, im April 2025

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Place des Bergues 3
CH-1201 Genf